





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or record.

32
21
10
01
m



Dennach bey dem Aller-Durchlauch-
tigsten, Großmächtigsten, Könige in Bohlen ꝛ. und
Sbur-Fürsten zu Sachsen ꝛ. auch des Heil. Römischen Reichs
in denen Landen des Sächsischen Reichens, und an Enden in solch Vicariat

gehörende, dieser Zeit VICARIO, ꝛ. auch Burggrafen zu Magdeburg ꝛ. sämtliche Dero Postmeister-
re und Posthalterre, daß zeithero verschiedentlich bey Fortschaffung derer Extra-Posten, die auf denen Kutscher-Si-
gen befindliche Bediente sich unterfangen, mit Weisichen auf die Pferde zu schlagen, solche dadurch über Vermögen
anzugreifen, und zu ruiniren, wiederholte unterthänigste Klagen geführt, und umb Remedirung solcher unzuläs-
slichen Mittel zugleich gebethen; Als haben Allerhöchst-erwehnte **Ihro Königl. Majestät** ꝛ. das dierhalb bereits
unterm 4. Julii 1716. emanirte General-Patent anderweit zu verneuern, und hierdurch alles Ernstes zu verord-
nen der Nothdurfft befunden, daß, gleichwie an einem Theil, die Postillons in Fortbringung derer Reisenden sich
nicht muthwillig aufzuhalten, sondern die in dem 60. §.^{pho} der Post-Ordnung ihnen vorgeschriebene Zeit jedesmahl ge-
nau zu observiren, oder widrigenfalls die in dem 24. §.^{pho} gedachter Post-Ordnung gesetzte Straffe, nach denen
Stunden-Zeddeln, so denen Passagiern zu Entdeckung der Ungebühr jedesmahl vorzulegen, ohne einiges Nachsehen
zu entrichten haben, also auch am andern Theil niemand von denen Reisenden, und deren Bedienten, bey **Zehen**
Thaler Straffe, sich hinführo unterfangen solle, mit Weisichen, oder sonst, die Pferde zu schlagen, und selbige über
Gebühr anzustrengen, allermassen die Postillons, so ofte hiewieder contraveniret wird, solches vor der Umwechse-
lung dem nächsten Postmeister alsobald anzuzeigen, welcher denn schuldig und gehalten seyn soll, demjenigen, so wieder
dieses **Ihro Königl. Majestät** ꝛ. Verboth gehandelt, solche Straffe abzufordern, und in das Ober-Post-Ambt
zu Leipzig, zu fernerer treulicher Berechnung, einzuliefern, auch bedürffenden Falls, sowohl wegen Einbringung
solcher Straffe, als auch der Vergütung des Schadens halber, die Unter-Ordigkeiten, welche in solchen Fällen,
bey Vermeidung des ihnen sonst obliegenden Ersazes, häfftliche Hand zu leisten, in dem 61. §.^{pho} mehr angezo-
gener Post-Ordnung überhaupt befehliget sind, ihres Dets zu requiriren, und sich auf ermeldte Post-Ord-
nung und gegenwärtiges Patent zu beziehen, auch ein Exemplar davon sogleich bey deren Empfang denenselben anjeko
gebührend einzuhandigen; Wornach dahero alle und jede mit Extra-Post Reisende und ihre Bedienten, desglei-
chen die Postmeisterre, Posthalterre und Postillons, sich zu achten, und für Schaden zu hüten ha-
ben. Urfundlich ist **Ihro Königl. Majestät** ꝛ. **Sammer-Secret** hierauf vorgedrucket worden. So ge-
sehen zu Dresden, am 8.^{ten} Septembr. Anno 1741.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, likely a Latin manuscript.]

[Faint handwritten text in the left margin, possibly a library or archival stamp.]



Il 258 40



TA-OC
nur 1+7 verb.

D. W17





Dennach bey dem Aller-Durchlauch-
tigsten, Großmächtigsten, Könige in Pohlen ꝛ. und
Sbur, Fürsten zu Sachsen ꝛ. auch des Heil. Römischen Reichs
in denen Landen des Sächsischen Reichens, und an Enden in solch Vicariat

gehörende, dieser Zeit VICARIO, ꝛ. auch Postkasten zu Magdeburg ꝛ. sämtliche Dero Postmeis-
tere und Posthalterere, daß zeithero verschiedentlich bey Fortführung derer Extra-Posten, die auf denen Kufscher-Si-
gen befindliche Bediente sich unterfangen, mit Weitschne auf die Pferde zu schlagen, solche dadurch über Vermögen
anzugreifen, und zu ruiniren; wiederholte unterthänigste Klagen geführt, und umb Remedierung solcher unzuläs-
lichen Mittel zugleich gebethen; Als haben Allerhöchst-erwähnte Ihre Königl. Majestät ꝛ. das dieserhalb bereits
unterm 4. Julii 1716. emanirte General-Patent anderweitig zu verneuern, und hierdurch alles Ernstes zu verord-
nen der Nothdurfft befunden, daß, gleichwie an einem Theil, die Postillons in Fortbringung derer Reisenden sich
nicht muthwillig aufzubalten, sondern die in dem 60. §. der Post-Ordnung ihnen vorgeschriebene Zeit jedesmahl ge-
nau zu oberviren, oder wiedrigenfalls die in dem 24. §. gedachter Post-Ordnung gesetzte Straffe, nach denen
Stunden-Zeddeln, so denen Passagiern zu Entdeckung der Ungebühr jedesmahl vorzulegen, ohne einiges Nachsehen
zu entrichten haben, also auch am andern Theil niemand von denen Reisenden, und deren Bedienten, bey Leben
Thaler Straffe, sich hinführo unterfangen sollte, mit Weitschen, oder sonst, die Pferde zu schlagen, und selbige über
Gebühr anzustrengen, allermassen die Postillons, so oft wieder contraveniret wird, solches vor der Umwechse-
lung dem nächsten Postmeister alsobald anzuzeigen, welcher denn schuldig und gehalten seyn soll, demjenigen, so wieder
dieses Ihre Königl. Majestät ꝛ. Verboth gehandelt, solche Straffe abzufordern, und in das Ober-Post-Ambt
zu Leipzig, zu fernerer treulicher Berechnung, einzuliefern, auch bedürffenden Falls, sowohl wegen Einbringung
solcher Straffe, als auch der Vergütung des Schadens halber, die Unter-Obriigkeiten, welche in solchen Fällen,
bey Vermeidung des ihnen sonst obliegenden Ersazes, händliche Hand zu leisten, in dem 61. §. mehr angezo-
gener Post-Ordnung überhaupt befehliget sind, ihres Dero zu requiriren, und sich auf ermedtete Post-Ord-
nung und gegenwärtiges Patent zu beziehen, auch ein Exemplar davon sogleich bey deren Empfang denenselben anjeko-
gebührend einzuhändigen; Wornach dahero alle und jede mit Extra-Post Reisende und ihre Bedienten, desglei-
chen die Postmeistere, Posthalterere und Postillons, sich zu achten, und für Schaden zu hüten ha-
ben. Urfekundlich ist Ihre Königl. Majestät ꝛ. Cammer-Secret hierauf vorgebrudt worden. So ge-
sehen zu Dresden, am 8.^{ten} Septembr. Anno 1741.

